

# **Stadionordnung für die Balkler Aue für Veranstaltungen des SC Leichlingen**

Die Stadionordnung ist materiell eine Benutzungsordnung der Kommune

## **§1 Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedeten Anlagen des Sportplatzes Balkler Aue in Leichlingen.

## **§2 Widmung**

1. Stadion oder Sportplatz dienen vornehmlich der Austragung von Fußballspielen und der Durchführung von Großveranstaltungen mit regionalem oder repräsentativem Charakter.
2. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Anlagen des Sportplatzes besteht nicht.
3. Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions/des Sportplatzes richten sich nach bürgerlichem Recht.

## **§3 Aufenthalt**

1. Im Stadion/Sportplatz dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb des Stadions/des Sportplatzes auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.
2. Zuschauer haben den ggf. auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Bereich/Block einzunehmen.
3. Für den Aufenthalt im Stadion/auf dem Sportplatz an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Kommune im Einvernehmen mit den Stadion- bzw. Sportplatznutzern getroffenen Anordnungen.

## **§4 Eingangskontrolle**

1. Jeder Besucher ist bei dem Betreten des Stadions/des Sportplatzes verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis zum Betreten des Stadions/des Sportplatzes unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
2. Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Einfluss anderer Mittel, die mit hoher Wahrscheinlichkeit vernunftgemäße Handlungen beeinträchtigen oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.  
  
Bei der Kontrolle (abtasten des Körpers) ist Geschlechtertrennung notwendig.
3. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die dem Kontroll- und Ordnungsdienst ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions/des Sportplatzes zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein regionales Stadionverbot des FVN, WDFV ausgesprochen wurde oder für die ein bundesweites Stadionverbot für die Ligen der DFL und des DFB besteht. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
4. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher\*innen verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt – auch in anderen Blöcken – einzunehmen.

## **Stadionordnung für die Balkler Aue für Veranstaltungen des SC Leichlingen**

### **§5 Verhalten im Stadion/auf dem Sportplatz**

1. Innerhalb des Stadions/des Sportplatzes hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.
2. Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie über Beschallungsanlagen gesprochene Informationen Folge zu leisten.
3. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen.
4. Alle Auf- und Abgänge (Stufengänge) sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

### **§6 Verbote**

1. Den Besuchern des Stadions/des Sportplatzes ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
  - a) rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikaler Materialien;
  - b) Waffen (Schreckschuss, Reizstoff- und Signalwaffen, Schießkugelschreiber, Schlagringe, Elektroschockgeräte, Totschläger, Stahlruten, Würghölzer, Spring- und Fallmesser, Dolche, Butterflymesser, Wurfsterne, Teppichmesser) sowie Fahrradketten Gürtel und Armbänder mit Dornnieten)
  - c) Sachen, die als Wurfgeschosse Verwendung finden können (Batterien, Dosen);
  - d) Reizstoffsprühgeräte (Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen);
  - e) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
  - f) pyrotechnische Gegenstände: Bengalische Feuer, Bengalische Zylinderflamme, Starklichtfackel, Signalfackel, Rauchfackel, Raucherzeuger, Rauchkörper, Rauchpulver, Kanonenschläge, Böller, Wunderkerzen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und Pyrotechnische Munition wie: Signalmunition, Signalkörper;
  - g) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als einen Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist;
  - h) mechanisch betriebene Lärminstrumente;
  - i) alkoholische Getränke aller Art;
  - j) Tiere;
  - k) Laser-Pointer.
2. Verboten ist den Besuchern weiterhin:
  - a) rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende, rechts- bzw. linksradikale Parolen zu äußern, zu verbreiten oder verbotene Symbole an der Kleidung oder verbotenes Schuhwerk zu tragen;
  - b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
  - c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
  - d) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
  - f) ohne Erlaubnis der Kommune oder des Stadionnutzers/des Sportplatznutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
  - g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
  - h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion/des Sportplatzes in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Gegenständen zu verunreinigen.
  - i) Das Mitbringen von Tieren jedweder Art in die Sportanlagen ist nicht gestattet. Blindenführhunde sind von dieser Regelung ausgenommen. Im Übrigen gelten die ordnungsbehördlichen Vorschriften.
  - j) Das Anbringen von Fahnen und Transparenten ist nur an dafür vorgesehenen Stellen zulässig. Werbeflächen dürfen nicht überdeckt werden.

## **Stadionordnung für die Balker Aue für Veranstaltungen des SC Leichlingen**

### **§7 Alkoholverbot / Getränkeausschank**

- (1) Der Verkauf und die öffentliche Abgabe von alkoholischen Getränken sind vor und während des Spiels innerhalb des gesamten umfriedeten Geländes der Platzanlage grundsätzlich untersagt.
- (2) Mit ausdrücklicher Einwilligung der örtlich zuständigen Sicherheitsorgane, unter maßgeblicher Einbindung der zuständigen Polizeibehörde, kann der Veranstalter auf seine Verantwortung hin, je nach den örtlichen Gegebenheiten, ausnahmsweise den Ausschank von alkoholhaltigem Bier vornehmen, solange nichts Gegenteiliges vereinbart wird.
- (3) Der Verkauf und der Ausschank von alkoholischen und nicht-alkoholischen Getränken ist lediglich dem Veranstalter und durch den Veranstalter berechnigte Personen oder Firmen gestattet.
- (4) Werden im Bereich des Stadions Personen angetroffen, die erkennbar stark alkoholisiert sind, sowie Personen, die unter Einfluss von anderen, die freie Willensbestimmung beeinträchtigenden Mitteln stehen, können sie aus diesem Bereich verwiesen werden.
- (5) Getränke dürfen nur in solchen Gefäßen/Behältnissen ausgegeben werden, die nicht als Wurfgeschosse geeignet sind oder bei denen die Zustimmung der Verbandsorgane gegeben ist.
- (6) Speisen und Getränke, die für die Versorgung von Babys und Kleinkindern notwendig sind, werden natürlich gestattet. Ebenso gilt diese Regelung wer nachweislich aus medizinischen Gründen eine entsprechende Grundversorgung benötigt.

### **§8 Hausrecht / Aufsicht**

Das Hausrecht haben Vertreter und Beauftragte des Sport-Club Leichlingen 1933 / 65 e.V. Bei Veranstaltungen ebenfalls der zuständige Sicherheits- und Ordnungsdienst.

### **§9 Haftung**

1. Das Betreten und Benutzen des Stadions/des Sportplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haften der SC Leichlingen und die Kommune nicht.

### **§10 Zuwiderhandlungen**

1. Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden. Dasselbe gilt für Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen. Besteht ferner der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.
2. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und - soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden - nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.
3. Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

### **§11 Sonstiges**

Mit dem Betreten der Sportanlage Balker Aue im Rahmen von Spielen oder Veranstaltungen des SC Leichlingen erklärt sich der Besucher damit einverstanden, dass Bild- und Tonaufzeichnungen von Seiten des Veranstalters und des Betreibers sowohl für die Berichterstattung als auch zu Werbezwecken unentgeltlich verwendet werden dürfen.

Der Vorstand verweist außerdem auf die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der gültigen Fassung. Bitte beachten Sie die Aushänge auf der Sportanlage Balker Aue.